

## **Amtliche Bekanntmachung des Alb-Donau-Kreises**

Landratsamt Alb-Donau-Kreis – Fachdienst Forst, Naturschutz

### **Forstrechtliche Anordnung – Sperrung der Feuerstellen und Verbot von Feuer im Wald und in Waldnähe (100 m Abstand)**

Gemäß § 18 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG) sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordnet der Fachdienst Forst, Naturschutz als untere Forstbehörde hiermit wegen anhaltender Trockenheit und hoher Temperaturen Folgendes an:

#### **I. Allgemeinverfügung**

- a. Im Wald und in einem Abstand von bis zu 100 m zum Wald ist mit sofortiger Wirkung im gesamten Alb-Donau-Kreis das Entzünden und Unterhalten von offenem Feuer verboten. Dies gilt auch für öffentlich oder privat eingerichtete und ggf. besonders gekennzeichnete Grillplätze und Feuerstellen im genannten Gefährdungsbereich. Dieses Verbot gilt auch ohne besondere Kennzeichnung oder Sperrung der etwaigen Feuerstellen.
- b. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
- c. Diese Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt mit dem Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft, sofern sie nicht vorher verlängert wird.

#### **II. Begründung**

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis – Untere Forstbehörde – ist gem. § 18 Abs. 1 i.V.m. §§ 62 Nr. 3, 64 Abs. 1 LWaldG zuständige Behörde für die in Ziff. I verfügte Regelung.

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit verbunden mit hohen Temperaturen besteht im gesamten Waldgebiet, auch an eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen, akute Waldbrandgefahr. Der Deutsche Wetterdienst weist für den Alb-Donau-Kreis aktuell die zweithöchste Waldbrandgefahrenstufe, Stufe 4, aus. Zudem ist die Bodenvegetation auf Grund der lang anhaltenden Trockenperiode inzwischen an vielen Stellen stark ausgetrocknet. Daher ist von einer erheblichen Gefährdung des Waldes, des Gemeinwesens, der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren auszugehen. Diese Gefahr kann nur dadurch vermieden werden, dass das Anzünden oder Unterhalten von Feuer sowie der Gebrauch von offenem Licht im Wald und den beschriebenen Gefährdungsbereichen generell verboten wird und dieses Verbot auch für sämtliche öffentlichen und privaten Grillplätze und Feuerstellen gilt (§ 78 Nr. 1 in Verbindung mit § 18 und 41 LWaldG).

Das private Interesse an Veranstaltungen, die in den genannten Bereichen mit offenem Feuer oder Licht verbunden sind, werden unter den aktuellen Bedingungen vom öffentlichen Interesse an der Gefahrenabwehr überwogen und müssen zurückstehen.

Diese Verfügung ist vor dem Hintergrund der aktuellen Gefährdungslage geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Mildere Mittel zur Gefahrenabwehr sind nicht gegeben.

Sofortvollzug:

Diese Verfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt worden. Im vorliegenden Fall besteht am sofortigen Vollzug ein besonderes öffentliches Interesse, welches mögliche private Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruches überwiegt. Abzuwägen ist das Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere dem Schutz des Ökosystems Wald, der körperlichen Unversehrtheit von Mensch und Tier sowie des Eigentumes, mit möglichen privaten Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines möglichen Widerspruches. Im Hinblick auf den erheblichen Wert der zu schützenden Rechtsgüter ist die Anordnung des Sofortvollzuges erforderlich und verhältnismäßig.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Forst, Naturschutz, Schillerstraße 30, 89077 Ulm.

### **IV. Hinweise**

1. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 83 Abs. 4 LWaldG). Ein vorsätzliches Erhöhen der Waldbrandgefahr kann auch strafrechtlich geahndet werden.
2. Den Anordnungen nach Ziffer I Nr. 1 ist auch im Falle eines Widerspruches uneingeschränkt Folge zu leisten.

gez. Börsig

stv. Leiterin Fachdienst Forst, Naturschutz,

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Bekannt gegeben auf der Homepage des Landratsamt Alb-Donau-Kreis in der Zeit vom 10.08.2022 bis 31.08.2022